

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. April 2011

258

GRG NR.	08	EA 70	314
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Verena Herzog vom 16. Februar 2011 "Verdeckte Ermittlung gegen Pädophile im Internet"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage 1

Im Jahre 2003 wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK) geschaffen, die beim Bundesamt für Polizei (fedpol) angesiedelt ist. Der Kanton Thurgau beteiligt sich ebenfalls an dieser Stelle mit jährlichen Beiträgen (im Jahre 2010 Fr. 28'900.–). Die von der KOBIK erhobenen strafrelevanten Erkenntnisse werden nach einer ersten Prüfung und Datensicherung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Kantone zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens übergeben. Seit dem Jahre 2003 wurden auf diese Weise insgesamt 65 Fälle im Zusammenhang mit Internet-Kriminalität an den Kanton Thurgau überwiesen. Im Bereich der in der vorliegenden Frage aufgeworfenen Internetpädophilie wurden der Kantonspolizei durch die KOBIK neun Fälle und von privater Seite sechs Fälle, also insgesamt 15 Fälle gemeldet. Sie wurden von den thurgauischen Strafverfolgungsbehörden untersucht und mündeten in eine Anklage der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Bezirksgericht. Mit wenigen Ausnahmen wurden die betreffenden Täter auch schuldig gesprochen und verurteilt.

Frage 2

Die Zusammenarbeit im regionalen wie auch im nationalen Bereich erfolgt nach den üblichen Gepflogenheiten der polizeilichen Zusammenarbeit bei Ermittlungsverfahren und funktioniert einwandfrei. Auch die internationale Zusammenarbeit erfolgt ohne Probleme und wird bei Verfahren, die mehrere Kantone betreffen, durch fedpol koordiniert.

Frage 3

In neun Fällen wurden der Kantonspolizei Thurgau durch die KOBİK Erkenntnisse aus Chat-rooms zu weiteren Untersuchungen übermittelt. Dabei wurde in zwei Fällen versucht, mit Kindern ein Treffen zu vereinbaren. Sechs Anzeigen erfolgten von Eltern, deren Kinder in Chat-rooms belästigt worden sind.

Frage 4

Aufgrund der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist eine präventive verdeckte Ermittlung grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt allerdings nicht nur für den Bereich der Internet-Kriminalität, sondern auch für andere Deliktskategorien, wie z. B. Scheinkäufe im Drogenhandel.

Für die KOBİK, die auch aktiv im Netz nach strafbaren Inhalten recherchiert und wie dargelegt den Kanton Thurgau entsprechend unterstützt, konnte indessen per 1. Januar 2011 eine Übergangsregelung getroffen werden. So wurde die KOBİK mittels Vereinbarung zwischen fedpol, dem Leitungsausschuss KOBİK und dem Kanton Schwyz der schwyzerischen Polizeiverordnung unterstellt, die bereits eine Rechtsgrundlage für den Einsatz verdeckter Cyber-Polizistinnen und -Polizisten beim Monitoring nach Kinderpornografie und Pädophilie enthält. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Schwyz hat die Genehmigung zum Einsatz entsprechender Cyber-Polizistinnen und -Polizisten bewilligt. Diese Bewilligung wurde bis vorerst anfangs 2012 befristet, jedoch mit der grundsätzlichen Möglichkeit auf Verlängerung.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat am 8. Februar 2011 dem Grossen Rat eine Botschaft für ein neues Polizeigesetz zugeleitet hat. Mit dem darin vorgeschlagenen § 43 könnte die derzeit bestehende Lücke im thurgauischen Recht nach Auffassung des Regierungsrates geschlossen werden (vgl. Erläuterungen in der Botschaft vom 8. Februar 2011, S. 25 f.).

Frage 5

Aus Sicht des Regierungsrates macht es Sinn, das Internet-Monitoring national oder mindestens in regionalen Zentren zu betreiben. So kann das entsprechende fachliche und technische Know-how konzentriert werden. Da gerade bei der Internet-Kriminalität die Täterinnen und Täter international agieren und sich die Opfer vielfach auch im Ausland befinden, ist eine internationale Vernetzung und ein internationaler Erfahrungsaustausch ebenfalls von grosser Bedeutung, wobei auch hier ein sogenannter „Single Point of Contact“ (zentrale Anlaufstelle) Sinn macht.

Zu regeln ist aber auch bei einer nationalen verdeckten Ermittlung in Chat-rooms die Verfahrensführung bzw. die Verfahrensübernahme durch die kantonalen Polizei- und Untersuchungsbehörden, da der Bund über keine entsprechenden Verfahrenskompetenzen verfügt. Mit der erwähnten Neufassung des Polizeigesetzes wird hierfür ein Beitrag vorgeschlagen.

Frage 6

Auf Stufe Bund wurde die Lücke bei den verdeckten Ermittlungen, die mit der Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung entstanden ist, erkannt. Der Bund ist mit den Kantonen daran, mittels einer Anpassung der StPO diese Lücke zu schliessen. Ein erster Vorentwurf im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für ein Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes wurde durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 25. Februar 2010 unterstützt. Der Regierungsrat hat sich zum fraglichen Geschäft vollumfänglich der Stellungnahme der KKJPD am 9. März 2010 angeschlossen. Derzeit wird durch die KKJPD auch abgeklärt, ob den Kantonen eine möglichst einheitliche Regelung des anstehenden Problems in den kantonalen Polizeigesetzen empfohlen werden soll.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach